



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993**

Datum: 9. Dezember 2014

Nummer: 2014-417

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

vom 09. Dezember 2014

1 Ausgangslage

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Der Kanton Basel-Landschaft ist dieser Vereinbarung am 18. Oktober 1993 beigetreten.¹

Die Diplomanerkennungsvereinbarung muss aus den nachfolgend dargestellten, und im Schreiben vom 25. November 2013 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) festgehaltenen, Gründen einer Revision unterzogen werden:

- Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK betreffende interkantonale Rechtsgrundlage muss den Vorschriften des Bundes angepasst werden; sie ist insbesondere um eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten zu erweitern.

- Die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen sind zu erlassen.

- Artikel 10 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung soll mit einer Rechtsmittelkompetenz für die für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zuständigen Anerkennungsbehörden ergänzt werden.

2 Zielsetzung

Die Plenarversammlungen der EDK und der GDK haben die Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung am 24. Oktober 2013 bzw. am 21. November 2013 zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Es ist nun an den einzelnen Kantonen die revidierte interkantonale Vereinbarung zu ratifizieren. Für den Kanton Basel-Land ist es wichtig, dass er die vorliegende Revision ratifiziert, da damit einerseits eine Rechtsgrundlage für das Register der Gesundheitsfachpersonen geschaffen und andererseits das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) umgesetzt wird. Weiter beinhaltet die Vereinbarung eine Rechtsmit-

¹ SGS 649.7, GS 32.531

telkompetenz für die für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zuständigen Anerkennungsbehörden, was ebenfalls zu begrüssen ist.

3 Darstellung der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Für die Darstellung der oben erwähnten Bestimmungen sowie die Synopse wird auf die Beilage verwiesen.

4 Finanzielle Auswirkungen

Der Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

5 Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage geprüft und festgestellt, dass aus finanzrechtlicher Sicht keine Bemerkungen anzubringen sind.

6 Auswertung der Vernehmlassungen

Die Vorlage wurde den politischen Parteien, der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW sowie der Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler zur Vernehmlassung zugestellt.

Die Vereinigung Nordwestschweizerischer Spitäler, die Psychiatrie Baselland sowie alle Parteien, die zur Vorlage Stellung genommen haben (CVP, EVP, FDP, SVP und SP), haben den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung begrüsst. Die Fachhochschule Nordwestschweiz hat mit der Begründung, dass sie keine Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsberufe anbiete, auf eine Vernehmlassung verzichtet.

7 Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses obliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Buchstabe b oder der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Falle einer Volksabstimmung, gegenüber dem Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zu erklären.

Liestal, 09. Dezember 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

- Beilagen:
- Schreiben der Schweizerischen Konferenzen der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren vom 25.11.2013
 - Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993
 - Synoptische Darstellung der revidierten Artikel vom 24. Oktober 2013 / 21. November 2013
 - Kommentar Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Landratsbeschluss*Entwurf***betreffend Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 wird genehmigt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses obliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Buchstabe b oder der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder bei Zustimmung der Stimmberechtigten im Falle einer Volksabstimmung, gegenüber dem Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zu erklären.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
CDS Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé
CDS Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità

Versand per E-Mail

An die kantonalen
Regierungen

Bern, 25.11.2013

51.5/MJ

Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 – Eröffnung des Beitrittsverfahrens

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und – in zweiter Priorität – ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Die Diplomanerkennungsvereinbarung ist aus folgenden Gründen einer Revision zu unterziehen:

- Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK betreffende interkantonale Rechtsgrundlage muss den Vorschriften des Bundes angepasst werden; sie ist insbesondere um eine Grundlage für die Erhebung von Registrierungsgebühren sowie die Einführung eines Online-Abfrageverfahrens für Personendaten zu erweitern.
- Die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus dem Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz) und von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen sind zu erlassen.
- Artikel 10 Absatz 2 der Diplomanerkennungsvereinbarung soll mit einer Rechtsmittelkompetenz für die für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse zuständigen Anerkennungsbehörden ergänzt werden.

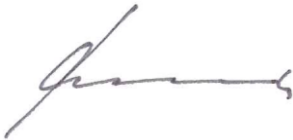
Die Plenarversammlungen der EDK und der GDK haben die Änderungen der Diplomanerkennungsvereinbarung am 24. Oktober 2013 bzw. am 21. November 2013 zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

In der Beilage senden wir Ihnen die revidierte Vereinbarung zur Ratifizierung durch Ihren Kanton zusammen mit einer synoptischen Darstellung von bisherigem und neuem Recht sowie einem Kommentar zu den einzelnen Änderungen. Wir bitten Sie, das in Ihrem Kanton für die Ratifizierung interkantonomer Vereinbarungen vorgesehene Verfahren baldmöglichst

einzuleiten. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dem Zentralsekretariat der GDK die Beschlüsse Ihres Kantons zur Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung kurzfristig unter Angabe allfälliger Referendumsfristen mitteilen könnten.

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren**



Hans Ambühl
Generalsekretär

**Schweizerische Konferenz
der kantonalen Gesundheits-
direktorinnen und -direktoren**



Michael Jordi
Zentralsekretär

Beilagen:

- Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) inklusive Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013
- Synopse altes Recht/neues Recht
- Kommentar zur Änderung der Diplomanerkennungsvereinbarung (IKV) vom 1. Oktober 2013

4.1.1.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)¹

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungs- abschlüssen

vom 18. Februar 1993

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen.²

²Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse³ sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.⁴

³Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

⁴Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.⁵

¹ Änderung vom 16. Juni 2005

² Änderung vom 16. Juni 2005

³ Änderung vom 16. Juni 2005

⁴ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

⁵ Änderung vom 16. Juni 2005

Art. 2 Geltungsbereich

¹Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund⁶

¹In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

²Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen

- a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
- b. Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen,
- c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen,
- d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und
- e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

³Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der EDK. Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die GDK in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.

Art. 4 Anerkennungsbehörde

¹Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist.⁷

²Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.

⁶ Änderung vom 16. Juni 2005

⁷ Änderung vom 16. Juni 2005

Art. 5 Vollzug der Vereinbarung

¹Die EDK vollzieht die Vereinbarung.

²Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.⁸

³Die GDK vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.⁹

Art. 6 Anerkennungsreglemente

¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:

- a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7),
- b. das Anerkennungsverfahren,
- c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und
- d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.¹⁰

²Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

³Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

⁸ Änderung vom 16. Juni 2005

⁹ Änderung vom 16. Juni 2005

¹⁰ Änderung vom 24. Oktober 2013 / 21. November 2013

Art. 7 Anerkennungs Voraussetzungen

¹Die Anerkennungs Voraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

²Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:

- a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
- b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

³Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:

- a. die Dauer der Ausbildung,
- b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
- c. die Lehrgegenstände und
- d. die Qualifikation des Lehrpersonals.

Art. 8 Wirkungen der Anerkennung

¹Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

²Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonally reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

³Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

⁴Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 9 Dokumentation, Publikation

¹Die EDK führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

²Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 10 Rechtsschutz¹¹

¹Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes¹².

²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12ter Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes¹³ finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes¹⁴ beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.¹⁵

³Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.

¹¹ Änderung vom 16. Juni 2005

¹² Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

¹³ Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR 173.32

¹⁴ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

¹⁵ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

Art. 11 Strafbestimmung

Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Art. 12 Kosten und Gebühren¹⁶

¹Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

²Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12ter Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12ter Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden.

³Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend

- a. die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms,
- b. die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse,
- c. die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und
- d. die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer

können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 3000.-- erhoben werden.

⁴Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst

¹⁶ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.

Art. 12^{bis} Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung¹⁷

¹Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflichtet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Generalsekretariat der EDK nach Rechtskraft des entsprechenden Entscheides mitzuteilen.

²Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbewilligung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebenenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungsbereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Auskunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die Anfrage auf eine bestimmte Person bezieht.

³Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet.

⁴Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht.

⁵Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren.

⁶Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

¹⁷ Änderung vom 16. Juni 2005

Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen¹⁸

¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD¹⁹ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen.

²Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

³Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an.

⁴Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe.

⁵Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946²⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen.

⁶Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungs-

¹⁸ Änderung vom 24. Oktober 2013/21. November 2013

¹⁹ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD)

²⁰ SR 831.10

abschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.

⁷Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.

⁸Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.

⁹Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk „gelöscht“ angebracht.

¹⁰Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet.

¹¹Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.

Art. 13 Beitritt/Kündigung

¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

²Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Art. 14 In-Kraft-Treten

Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Bern, 18. Februar 1993

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Peter Schmid

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren²¹ und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren²² beschlossen.

²¹ Änderung vom 16. Juni 2005

²² Änderung vom 16. Juni 2005

Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994.

Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).

Änderungen vom 16. Juni 2005

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Bern, 16. Juni 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Die Änderungen vom 16. Juni 2005 sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013

Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (24. Oktober 2013) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (21. November 2013) beschlossen.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben.

Braunwald, 24. Oktober 2013

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Isabelle Chassot

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

Anhang²³

Anhang gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 1 IKV:

Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK
Diplomierte Logopädin und diplomierter Logopäde (EDK)
Ernährungsberaterin und Ernährungsberater FH*
Ergotherapeutin und Ergotherapeut FH*
Hebamme FH*
Physiotherapeutin und Physiotherapeut FH*
Pflegefachfrau und Pflegefachmann (HF/FH*)
Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF
Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF
Dentalhygienikerin und Deantalhygieniker HF
Drogistin und Drogist HF
Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF/Bachelor of Science HES-SO en Technique en radiologie médicale* **
Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF
Orthoptistin und Orthoptist HF
Podologin und Podologe HF
Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF
Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachaussweis
Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ
Gesundheitsschwester und Gesundheitspfleger* ***

²³ Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 8. März 2012; Inkrafttreten per 1. Januar 2013

* Erfassung aktuell nur im Register des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK)

** Bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 befristet bewilligter, z.Zt. ausschliesslich an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) angebotener Studiengang.

*** Erteilung von Diplomen läuft Ende 2013 aus

Geltende Vereinbarung	Version vom 28. März 2013	Verabschiedete Änderungen
4.1.1. Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993	4.1.1.	4.1.1.
<i>Art. 1 Zweck</i> ¹Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonalen Ausbildungsabschlüsse, die Führung einer Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung sowie eines Registers über Gesundheitsfachpersonen. ²Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse. ³Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen. ⁴Sie bildet die Grundlage für Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen gemäss Artikel 16 Absatz	²Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.	²Sie regelt in Anwendung nationalen und internationalen Rechts die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse sowie die Umsetzung der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.

2 des Fachhochschulgesetzes des Bundes.		
<i>Art. 2 Geltungsbereich</i> Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.		
<i>Art. 3 Zusammenarbeit mit dem Bund</i> ¹In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben. ²Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den Bereichen a. Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife), b. Anerkennung der Fachmaturität im Besonderen und der Fachhochschulreife im Allgemeinen, c. Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsfachschulen, d. Festlegung der Grundsätze für das Angebot an Diplomstudiengängen im Fachhochschulbereich und e. Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten. ³Die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 liegt bei der Plenarversammlung der EDK. Im Bereich der Gesundheitsberufe ist die GDK in die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung einzubeziehen.		

<i>Art. 4 Anerkennungsbehörde</i> ¹Anerkennungsbehörde ist die EDK. Die GDK anerkennt Ausbildungsabschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich, sofern nicht der Bund zuständig ist. ²Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitrifft, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimme.		
<i>Art. 5 Vollzug der Vereinbarung</i> ¹Die EDK vollzieht die Vereinbarung. ²Sie arbeitet dabei zusammen mit dem Bund und mit der Schweizerischen Universitätskonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse. ³Die GDK vollzieht die Vereinbarung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.		
<i>Art. 6 Anerkennungsreglemente</i> ¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest: a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7), b. das Anerkennungsverfahren und c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.	¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest: a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7), b. das Anerkennungsverfahren, c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die	¹Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest: a. die Voraussetzungen der Anerkennung (Artikel 7), b. das Anerkennungsverfahren, c. die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und d. das Verfahren betreffend die Meldepflicht und die

²Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements. ³Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.	Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.	Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern.
<i>Art. 7 Anerkennungs Voraussetzungen</i> ¹Die Anerkennungs Voraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten: a. die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und b. das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation. ³Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie: a. die Dauer der Ausbildung,		

b. die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung, c. die Lehrgegenstände und d. die Qualifikation des Lehrpersonals.		
<i>Art. 8 Wirkungen der Anerkennung</i> ¹Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht. ²Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonally reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons. ³Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen. ⁴Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.		
<i>Art. 9 Dokumentation, Publikation</i> ¹Die EDK führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.		

²Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.		
<i>Art. 10 Rechtsschutz</i> ¹Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes¹. ²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes² finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommissionen können gemäss Artikel 82 des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden. ³Der Vorstand der jeweiligen Konferenz regelt die Zusammensetzung und die Organisation der Rekurskommission in einem Reglement.	²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes² finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommission können von der jeweiligen Vorinstanz wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.	²Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörden sowie gegen Entscheide betreffend die Gebühren gemäss Artikel 12ter Absatz 8 kann von betroffenen Privaten binnen 30 Tagen seit Eröffnung bei einer vom Vorstand der jeweiligen Konferenz eingesetzten Rekurskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Vorschriften des Verwaltungsgerichtsgesetzes² finden sinngemäss Anwendung. Entscheide der Rekurskommission können von den Anerkennungsbehörden wie auch von den betroffenen Privaten gestützt auf die Artikel 82ff des Bundesgerichtsgesetzes beim Bundesgericht mit Beschwerde angefochten werden.
<i>Art. 11 Strafbestimmung</i> Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschütz-		

¹ Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

² Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR 173.32

ten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.		
<i>Art. 12 Kosten</i> ¹Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2 und 3 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen. ²Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms oder die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome können Entscheidgebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 2000.-- erhoben werden. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand für die Bearbeitung des Anerkennungsgesuchs. ³Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Entscheidgebühren in einem Gebührenreglement fest.	<i>Art. 12 Kosten und Gebühren</i> ¹Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen. ²Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 6 notwendigen Daten können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden. ³Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend a. die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms, b. die Anerkennung ausländischer Berufsdiplome, c. die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und	<i>Art. 12 Kosten und Gebühren</i> ¹Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden unter Vorbehalt von Absätzen 2, 3 und 4 von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen. ²Für das Ausstellen von Bescheinigungen über die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms und von Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer sowie für die Erfassung der gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 5 notwendigen Daten und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register der Gesundheitsfachpersonen gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 1000.-- erhoben werden. ³Für Entscheide und Beschwerdeentscheide betreffend a. die nachträgliche gesamtschweizerische Anerkennung eines kantonalen Diploms, b. die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse, c. die Meldepflicht für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer und

	d. die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer können Gebühren in der Höhe von mindestens Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 3000.-- erhoben werden. ⁴Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand.	d. die Nachprüfung der beruflichen Qualifikationen der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer können Gebühren in der Höhe von mindestens CHF 100.-- bis höchstens CHF 3000.-- erhoben werden. ⁴Der Vorstand der jeweiligen Konferenz legt die einzelnen Gebühren in einem Gebührenreglement fest. Sie bemisst sich nach dem jeweiligen Zeit- und Arbeitsaufwand sowie nach dem öffentlichen Interesse an der jeweiligen Tätigkeit.
<i>Art. 12^{bis} Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsbe- rechtigung</i> ¹Die EDK führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsbe- rechtigung oder die Berufsausübungsbewil- ligung entzogen wurde. Die Kantone sind verpflich- tet, die Personendaten gemäss Absatz 2 dem Gene- ralsekretariat der EDK nach Rechtskraft des ent- sprechenden Entscheides mitzuteilen. ²Die Liste enthält den Namen der Lehrperson, das Datum des Diploms oder der Berufsausübungsbe- willigung, das Datum der Entzugsverfügung, die Entzugsbehörde und die Dauer des Entzugs gegebe- nenfalls das Datum des Entzugs des Lehrdiploms. Kantonale und kommunale Behörden im Bildungs- bereich erhalten auf schriftliche Anfrage hin Aus- kunft über eine allfällige Eintragung, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und sich die An- frage auf eine bestimmte Person bezieht. ³Den betroffenen Lehrpersonen wird vom Eintrag		

und von der Löschung des Eintrags Kenntnis gegeben. Das Einsichtsrecht der betroffenen Lehrperson ist jederzeit gewährleistet. ⁴Nach Ablauf der Entzugsdauer, bei Wiedererteilung der Unterrichtsberechtigung oder nach Vollendung des 70. Altersjahrs wird der Eintrag gelöscht. ⁵Betroffene Lehrpersonen können sich gegen den Listeneintrag innert 30 Tagen seit Zustellung des Eintragungsbescheides bei der Rekurskommission gemäss Artikel 10 Absatz 2 schriftlich und begründet beschweren. ⁶Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.		
<i>Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen</i> ¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von in- und ausländischen Ausbildungsabschlüssen in den im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Gesundheitsberufen. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.	<i>Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen</i> ¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD³ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen. ²Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.	<i>Art. 12^{ter} Register über Gesundheitsfachpersonen</i> ¹Die GDK führt ein Register über die Inhaberinnen und Inhaber von inländischen, im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten nichtuniversitären Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen sowie die Inhaberinnen und Inhaber entsprechender als gleichwertig anerkannter ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Das Register erfasst ausserdem Personen, die sich nach dem BGMD³ gemeldet haben und über den Abschluss in einem Beruf gemäss Anhang verfügen. ²Die GDK kann die Führung des Registers an Dritte delegieren.

³ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD)

²Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an. ³Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. ⁴Das Register enthält die Persnendaten (Name, Mädchenname, Geburtsdatum und Geburtsort, Nationalität) der Diplominhaberinnen und -inhaber. Es enthält ausserdem die Diplomart, das Datum und den Ort der Diplomausstellung sowie Angaben zu allfälligen von den zuständigen Behörden erteilten Berufsausübungsbewilligungen einschliesslich deren Erlöschen. Entzug, Verweigerung und Änderungen der Bewilligungen sowie andere rechtskräftige aufsichtsrechtliche Massnahmen werden unter Nennung der verfügenden Behörde und Angabe des Verfügungsdatums im Register eingetragen. ⁵Die für die Diplomerteilung zuständigen und die in den Kantonen mit der Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens betrauten Stellen sorgen für die unverzügliche Übermittlung der Daten.	³Die in Absatz 1 genannten Personen sind verpflichtet, sich im Register erfassen zu lassen. ⁴Das Zentralsekretariat der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an. ⁵Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe . ⁶Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 5 benötigt werden. Dazu gehören auch besonders schützenswerte Personendaten. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen. ⁷Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der GDK unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der GDK unverzüglich die Erteilung, die Verweigerung, den Entzug und jede Änderung	³Der Vorstand der GDK passt den Anhang jeweils dem neuesten Stand an. ⁴Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe . ⁵Das Register enthält die Daten, die zur Erreichung des Zwecks nach Absatz 4 benötigt werden. Dazu gehören auch die in Absatz 7 Satz 2 genannten besonders schützenswerte Personendaten. Im Register wird ebenfalls die Versichertennummer gemäss Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zur eindeutigen Identifizierung der im Register aufgeführten Personen sowie der Aktualisierung der Personendaten systematisch verwendet. Der Vorstand der GDK erlässt nähere Bestimmungen. ⁶Die für die Erteilung von inländischen und die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen zuständigen Stellen teilen der registerführenden Stelle unverzüglich jeden erteilten bzw. anerkannten Ausbildungsabschluss mit. Die zuständigen kantonalen Behörden teilen der registerführenden Stelle unverzüglich die Erteilung, die Ver-
---	--	---

⁴ SR 831.10

	der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.	weigerung, den Entzug und jede Änderung der Bewilligung zur Berufsausübung, namentlich jede Einschränkung der Berufsausübung, jede andere aufsichtsrechtliche Massnahme sowie die Personen mit, die sich nach dem BGMD gemeldet haben und ihre Tätigkeit ausüben dürfen. Die in Absatz 1 genannten Personen liefern der registerführenden Stelle alle im Sinne des Absatzes 5 erforderlichen Daten, soweit sie über diese verfügen und nicht andere Stellen zur Datenlieferung verpflichtet sind.
⁶ Bei Nachweis eines berechtigten Interesses werden auf schriftliche Anfrage Auskünfte über konkrete Einträge gemäss Absatz 4 Sätze 1 und 2, insbesondere an kantonale und ausländische Behörden, Krankenversicherer und Arbeitgeber erteilt. Auskünfte über Einträge betreffend aufsichtsrechtliche Massnahmen werden nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden erteilt.	⁸ Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug, die Verweigerung und die Aufhebung von Einschränkungen der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung.	⁷ Die im Register enthaltenen Daten werden durch ein Abrufverfahren bekannt gegeben. Gründe für den Entzug beziehungsweise die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligungen sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen stehen nur den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen sowie den für die Aufsicht zuständigen Behörden zur Verfügung. Die Versichertennummer steht nur der registerführenden Stelle sowie den für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen Behörden zur Verfügung. Alle anderen Daten sind öffentlich zugänglich.
⁷ Für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen wird eine Kanzleigebühr erhoben.	⁹ Für die Erfassung der nach Absatz 6 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.	⁸ Für die Erfassung der nach Absatz 5 notwendigen Daten werden bei den in Absatz 1 genannten Personen, für die Erteilung von Auskünften an Private und ausserkantonale Stellen von den Auskunftersuchenden Gebühren gemäss Artikel 12 erhoben.
⁸ Alle Eintragungen zu einer Person werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres oder wenn eine Behörde deren Ableben meldet aus dem Register entfernt. Verwarnungen, Verweise und Bussen werden fünf	¹⁰ Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der	⁹ Alle Einträge zu einer Person werden aus dem Register entfernt, sobald eine Behörde deren Ableben meldet. Die Daten können danach in anonymisierter Form für statistische Zwecke verwendet werden. Der

Jahre nach deren Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Berufsausübung fünf Jahre nach deren Aufhebung im Register mit dem Vermerk "gelöscht" versehen. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach dessen Aufhebung der Vermerk "gelöscht" angebracht. ⁹Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet. ¹⁰Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.	Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk „gelöscht“ angebracht. ¹¹Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet. ¹²Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.	Eintrag von Verwarnungen, Verweisen und Bussen wird fünf Jahre nach ihrer Anordnung, der Eintrag von Einschränkungen der Bewilligung fünf Jahre nach deren Aufhebung entfernt. Beim Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes wird zehn Jahre nach seiner Aufhebung im Register der Vermerk „gelöscht“ angebracht. ¹⁰Das Einsichtsrecht der betroffenen Gesundheitsfachpersonen ist jederzeit gewährleistet. ¹¹Im Übrigen finden die Grundsätze des Datenschutzrechtes des Kantons Bern sinngemäss Anwendung.
<i>Art. 13 Beitritt/Kündigung</i> ¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der EDK gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit. ²Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.		
<i>Art. 14 In-Kraft-Treten</i> Der Vorstand der EDK setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.		
Bern, 18. Februar 1993 Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren		

Der Präsident: Peter Schmid Der Generalsekretär: Moritz Arnet Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen. Die Genehmigung des Bundes (Eidgenössisches Departement des Innern) erfolgte am 24. November 1994. Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1995 in Kraft getreten. Der Vereinbarung gehören alle Kantone an (Stand August 1997).		
Änderungen vom 16. Juni 2005 Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren beschlossen.		

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben. Bern, 16. Juni 2005 Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Der Präsident: Hans Ulrich Stöckling Der Generalsekretär: Hans Ambühl Die Änderungen vom 16. Juni 2005 sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.		
	Änderungen vom Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren beschlossen. Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben. Bern,	Änderungen vom Die Änderungen wurden von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren beschlossen. Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Sie ist dem Bund zur Kenntnis zu geben. Bern,

	Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Die Präsidentin: Der Generalsekretär:	Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren Die Präsidentin: Der Generalsekretär:
Anhang⁵ <i>Anhang gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 1 IKV:</i> Osteopathin und Osteopath mit interkantonalem Diplom GDK Diplomierte Logopädin und diplomierter Logopäde (EDK) Ernährungsberaterin und Ernährungsberater FH* Ergotherapeutin und Ergotherapeut FH* Hebamme FH* Physiotherapeutin und Physiotherapeut FH* Pflegefachfrau und Pflegefachmann (HF/FH*) Aktivierungsfachfrau und Aktivierungsfachmann HF Biomedizinische Analytikerin und biomedizinischer Analytiker HF Dentalhygienikerin und Deantalhygieniker HF Drogistin und Drogist HF Fachfrau und Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF/Bachelor of Science HES-SO en Tech-		

⁵ Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren vom 8. März 2012; Inkrafttreten per 1. Januar 2013

* Erfassung aktuell nur im Register des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK)

** Bis zum Beginn des Wintersemesters 2014/15 befristet bewilligter, z.Zt. ausschliesslich an der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) angebotener Studiengang.

nique en radiologie médicale* ** Fachfrau und Fachmann Operationstechnik HF Orthoptistin und Orthoptist HF Podologin und Podologe HF Rettungssanitäterin und Rettungssanitäter HF Medizinische Masseurin und medizinischer Masseur mit eidg. Fachausweis Augenoptikerin und Augenoptiker EFZ Gesundheitsschwester und Gesundheitspfleger* ***		
---	--	--

015/1/2013 Ma

*** Erteilung von Diplomen läuft Ende 2013 aus



KOMMENTAR

Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV)

I. Anlass für die Revision

Die gegenwärtige, das Register der Gesundheitsfachpersonen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) betreffende Rechtsgrundlage wurde bereits 2005 geschaffen, und zwar in Anlehnung an die Rechtsgrundlage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) für die interkantonale Liste über Lehrpersonen, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen worden ist. Erst danach trat das Medizinalberufegesetz (MedBG) mit seinen Vorschriften zum Register der universitären Medizinalberufe (MedReg) in Kraft. Zudem ist mittlerweile die Schaffung eines Registers der Gesundheitsberufe auf FH-Stufe im Rahmen des Gesundheitsberufegesetzes (GesBG) in Arbeit. Im Vergleich zu den vorgenannten Rechtsgrundlagen für das Register zeigt sich, dass die Rechtsgrundlage des GDK-Registers im Interesse wünschenswerter Kohärenz bei der Registrierung von Gesundheitsfachpersonen sowie aufgrund der veränderten Konzeption des Registers der GDK (NAREG) wie folgt zu revidieren ist:

1. Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage für die Einführung eines Abrufverfahrens.
2. Gebühren: 2005 ging man von der generell in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vorgesehenen Finanzierung durch die Kantone (Art. 12 IKV) aus. Daher wurde nur eine Gebühr für Auskünfte an Dritte vorgesehen. Hingegen besteht für die vorgesehene gebührenpflichtige Erfassung der Personen einschliesslich der Diplom-, Bewilligungs- und Disziplinaraten keine formell-gesetzliche Grundlage, die mithin zu schaffen ist.
3. Erweiterung der Registrierung auf Personen, die meldepflichtig sind nach dem Gesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und Dienstleistungserbringern in reglementierten Berufen (BGMD¹).
4. Erweiterung des Zweckartikels («dient der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe», analog zu den genannten Bundesgesetzen).
5. Erweiterung der Mitteilungspflichten auf die für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse zuständigen Stellen.

II. Weiterer Revisionsbedarf

Im Rahmen der Revision der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) sind die interkantonalen Grundlagen für die im Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in den reglementierten Berufen (BGMD) statuierten Grundsätze zu erlassen (Einschränkung der in Art. 7 der Richtlinie 2005/36/EG statuierten Dienstleistungsfreiheit mit einer Meldepflicht für Dienstleistungserbringenden und -erbringer in den Bereichen Gesundheit und Bildung). Dies bedingt eine Anpassung der Artikel 1 und 6 IKV sowie - mit Bezug auf die Festlegung von Gebühren - des Artikels 12 IKV.

¹ In Kraft seit dem 1. 9. 2013

Gemäss Artikel 10 Absatz 2 IKV können Privatpersonen Entscheide der Rekurskommission EDK/GDK ans Bundesgericht weiterziehen. Für die Anerkennungsbehörde besteht diese Möglichkeit nicht. Dies bedeutet, dass im Verfahren bezüglich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (Lehrdiplome, Diplome im Bereich Sonderpädagogik, Osteopathie) der für den Entscheid zuständige Generalsekretär der EDK bzw. die Interkantonale Prüfungskommission für Osteopathen die Beschwerdeentscheide der Rekurskommission (Beschwerdegutheissungen) nicht vom Bundesgericht überprüfen lassen können. Es ist sinnvoll, Artikel 10 Absatz 2 IKV mit der Beschwerdemöglichkeit für die jeweiligen Vorinstanzen zu ergänzen.

III. Erläuterungen im Einzelnen

Art. 1 Abs. 2

Der Zweckartikel wird in Absatz 2 mit der Grundlage für die Durchführung von Verfahren bezüglich der Meldepflicht von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemäss BGMD bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt. Die Meldepflicht betrifft Lehrpersonen bzw. Personen, die im pädagogisch-therapeutischen Bereich tätig sind und als Dienstleistende auftreten sowie dienstleistende Osteopathinnen und Osteopathen.

Art. 6 Abs. 1

Das Anerkennungsreglement der EDK für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse vom 27. Oktober 2006 wird mit Bestimmungen zum Meldeverfahren ergänzt. Die Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen in Osteopathie vom 22. November 2012 enthält ebenfalls ergänzende Regelungen zum Verfahren. Der *neue Artikel 6 Absatz 1* litera d bietet dazu die notwendige Rechtsgrundlage auf interkantonaler Ebene.

Art. 10 Abs. 2

Einträge in die Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung beziehungsweise Einträge in das Register über Gesundheitsfachpersonen stellen keine anfechtbaren Verfügungen dar. Die entsprechenden Einträge begründen gegenüber den vom Eintrag betroffenen Personen keine neuen Rechte und Pflichten, sondern bilden ausschliesslich auf Basis kantonalen Rechts ergangene (rechtskräftige) Entscheide ab. Umgekehrt stellt die Erhebung von Registrierungsgebühren gemäss Artikel 12^{ter} Absatz 8 zweifellos eine anfechtbare Verfügung dar. Die Rechtsschutzbestimmung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 der Diplomanerkennungsvereinbarung ist daher mit dem entsprechenden Tatbestand zu ergänzen.

Mit der Ergänzung von Artikel 10 Absatz 2 Satz 3 ist sichergestellt, dass die von einem Entscheid der Rekurskommission EDK/GDK betroffenen Entscheidungsinstanzen von EDK und GDK gegen den konkreten Entscheid beim Schweizerischen Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einreichen können. Nebst den spezialgesetzlichen Beschwerdelegitimationen gemäss Artikel 89 Absatz 2 BGG können sich auch Gemeinwesen unter bestimmten Umständen auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen. Dies trifft nicht nur dann zu, wenn Gemeinwesen von einem Entscheid gleich oder ähnlich wie Private betroffen sind, sondern auch dann, wenn sie in ihren schutzwürdigen eigenen hoheitlichen Interessen berührt sind (vgl. Seiler, von Werdt, Güngerich, Stämpfli Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz, Kommentar zu Art. 89, S. 365; Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Auflage 2011, Kommentar zu Art. 89 Abs. 1 Bundesgerichtsgesetz, S. 1196; insbesondere BGE 135 II 12, 15f., E.1.2.2. und 1.2.3.). Die Kantone sind Gemeinwesen, die basierend auf der Diplomanerkennungsvereinbarung (Interkantonale Vereinbarung mit rechtsetzendem Charakter) im Bereich der Anerkennung von kantonalen Studiengängen (EDK) wie auch im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse (EDK, GDK) von der EDK und der GDK als interkantonale Behörden vertreten werden. EDK und GDK sind somit im Bereich der Diplomanerkennung mit hoheitlichen Befugnissen betraut und mit Bezug auf die Entscheide der Rekurskommission in ihren hoheitlichen Interessen betroffen. Schutzwürdig sind diese Interessen daher, weil die Entscheide der Rekurskommission insofern eine präjudizielle Wirkung ha-

ben, als jeder Einzelentscheid sich auf eine Vielfalt gleicher oder ähnlicher Gesuche auswirkt und somit als Präjudiz die Erteilung einer erheblichen Anzahl weiterer Anerkennungen nach sich zieht (vgl. BGE 135 II 12, 15f. E. 1.2.2. und 1.2.3.). Aus all diesen Gründen darf davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen gegeben sind, dass sich EDK und GDK auf die allgemeine Legitimationsbestimmung gemäss Artikel 89 Absatz 1 BGG berufen können, und die explizite Statuierung einer entsprechenden Rechtsmittelbefugnis in Artikel 10 der Diplomanerkennungsvereinbarung Artikel 89 BGG nicht widerspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF beziehungsweise das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI gegen die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich der Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse beim Bundesgericht Beschwerde führen kann. Es wäre absolut unverständlich, wenn den Kantonen bezüglich der gleichen Thematik (Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen im Rahmen des Vollzugs des FZA) ein entsprechendes Recht verwehrt würde.

Art. 12

In *Artikel 12 Absätze 2 und 3* wird neu unterschieden zwischen Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen für die nachträgliche Anerkennung eines altrechtlichen kantonalen Diploms, für Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens, Gebühren in Bezug auf das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK und von Gebühren für Entscheide und Beschwerdeentscheide im Rahmen der Anerkennungsverfahren für Ausbildungsabschlüsse. Als neue Gebühren sind dabei nur die Gebühr für die Bescheinigungen im Rahmen des Meldeverfahrens und die Gebühr für die Erfassung von Daten im Register der GDK (s. nachfolgende Erläuterungen zu Artikel 12^{ter}) zu erwähnen.

Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerden erfolgt eine Anpassung des Gebührenrahmens. Neu sollen für besonders aufwändige Verfahren Gebühren bis zu Fr. 3'000.00 (statt Fr. 2'000.00) gesprochen werden können.

Die Kompetenz für die konkrete Festlegung der Gebühren wird in *Absatz 4* – wie bisher – den Vorständen von GDK² und EDK³ übertragen. Die Bemessungsgrundsätze werden um das Kriterium des öffentlichen Interesses an der jeweiligen Tätigkeit ergänzt.

Art. 12^{ter}

Abs. 1

In *Absatz 1* wird präzisiert, dass nur Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig «anerkannter» ausländischer Abschlüsse im Register zu erfassen sind. Ebenfalls präzisiert wird, dass im Anhang «nichtuniversitäre Ausbildungsabschlüsse» in Gesundheitsberufen aufgeführt werden. Zudem werden neu alle Personen erfasst, die sich nach dem BGMD gemeldet haben.

Abs. 2

In *Absatz 2* ist wie bereits bisher vorgesehen, dass die Registerführung auch an Dritte, z. B. an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) übertragen werden kann.

Abs. 3

Der Anhang mit den Ausbildungsabschlüssen in Gesundheitsberufen wird vom Vorstand der GDK bei Bedarf angepasst⁴. Er führt vorwiegend Ausbildungsabschlüsse auf Stufe Höhere Fachschule auf.

Abs. 4

² Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 6. Juli 2006

³ Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 7. September 2006

⁴ Zuletzt per 1.1. 2013

In Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des MedBG zum Register der universitären Medizinalberufe sowie des Registers der Gesundheitsberufe auf Fachhochschulstufe im geplanten GesBG wird als zusätzlicher Zweck die Vereinfachung der für die Erteilung kantonaler Berufsausübungsbewilligungen erforderlichen Arbeitsabläufe aufgenommen.

Abs. 5

Analog zu den genannten Bundesgesetzen werden neu auf Stufe Vereinbarung und damit auf Gesetzesstufe nicht mehr die einzelnen zu erfassenden Daten genannt. Vorgesehen ist eine generelle Regelung, wonach das Register diejenigen Daten enthält, die für die Erreichung des in Absatz 5 genannten Zwecks erforderlich sind. Das werden zum einen vor allem die Personen-, Abschluss- und Bewilligungsdaten, zum anderen Gründe für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung sowie Daten zu aufgehobenen Einschränkungen und zu anderen aufsichtsrechtlichen Massnahmen sein (s. Abs. 7). Da es sich bei letzteren um besonders schützenswerte Personendaten im Sinne der kantonalen Datenschutzgesetze und des Datenschutzgesetzes des Bundes handelt, bedarf es für deren Bearbeitung einer formell-gesetzlichen Grundlage. Ausserdem ist die zur eindeutigen Identifizierung sowie zur Aktualisierung der Daten (Namenswechsel, Tod, etc.) der im Register aufgeführten Personen vorgesehene systematische Verwendung der Versichertennummer im Sinne von Artikel 50e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Gesetz⁵) gemäss Artikel 50e Absatz 3 AHVG formellgesetzlich auf kantonaler Ebene zu verankern. Die erforderliche Grundlage wird in Absatz 6 Satz 3 geschaffen. Im Übrigen bleibt es der Verordnungsstufe vorbehalten, im Einzelnen die benötigten Daten aufzulisten. So wird das Register mit Bezug auf die selbstständig erwerbenden Gesundheitsfachpersonen auch die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) enthalten, die das Bundesamt für Statistik u.a. Personen, die in der Schweiz einen freien Beruf ausüben, zuordnet. Bis Ende 2015 müssen auch die Verwaltungseinheiten der Kantone, die Datensammlungen über selbstständig tätige Gesundheitsfachpersonen, wozu auch die GDK als Registerführerin gehört, die UID als eindeutigen und einheitlichen Unternehmensidentifikator in ihren Datensammlungen führen, anerkennen und im Verkehr mit den UID-Einheiten (selbstständige Gesundheitsfachpersonen) verwenden (Art. 24 Abs. 2 UIDV).

Abs. 6

Neu und in Übereinstimmung mit Absatz 1 wird eingefügt, dass auch die für die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen (Berufsqualifikationen) zuständigen Stellen verpflichtet sind, die anerkannten ausländischen Abschlüsse (Berufsqualifikationen) der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Ebenfalls und entsprechend Absatz 1 sind die jeweils zuständigen kantonalen Behörden verpflichtet, der registerführenden Stelle alle die Bewilligungen zur Berufsausübung betreffenden Vorgänge von der Erteilung bis zum Entzug sowie jede Änderung und andere aufsichtsrechtliche Massnahmen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Meldungen nach dem BGMD. Schliesslich werden die im Register erfassten Personen verpflichtet, dem Register die zur Erfüllung des Registerzwecks notwendigen Daten, z.B. ihre Versicherten- und UID-Nummer mitzuteilen. Soweit das Register nicht bereits durch andere Stellen (z.B. ZAS⁶) über die entsprechenden Daten verfügt, ist es notwendig, subsidiär die im Register erfassten Gesundheitsfachpersonen zu verpflichten, diese Daten zu liefern. Dies könnte sich bei den bereits im SRK-Register erfassten und ins NAREG migrierten Personen als notwendig erweisen.

Abs. 7

In Anlehnung an die Register der Gesundheitsberufe des Bundes wird neu ein Abrufverfahren vorgesehen. Abrufverfahren, auch «Online-Zugriff» genannt, sind automatisierte Verfahren, mithilfe derer man sich bestimmte Angaben aus einem Datenbestand selber beschaffen kann. Der Online-Zugriff auf Personendaten stellt einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte auf persönliche Freiheit und Privatsphäre der betroffenen Person dar. Das Risiko besteht einerseits darin, dass der Empfänger künftig auf Personendaten zugreifen kann, ohne dass die bekanntgebende Behörde davon Kenntnis hat und somit nicht beurteilen kann, ob die personenbezogenen Daten tatsächlich erforderlich waren. Andererseits kann der Empfänger die bezogenen Personendaten für einen anderen als den Zweck, für den sie beschafft wurden, verwenden. Der Online-Zugriff auf (besonders schützenswerte) Personendaten

⁵ SR 831.10

⁶ Zentrale Ausgleichsstelle, die die AHVN13-Datenbank betreibt

bedarf daher einer formell-gesetzlichen Grundlage. Besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Disziplinar massnahmen oder die Gründe für den Entzug oder die Verweigerung einer Bewilligung), sind überdies nur den zuständigen kantonalen Behörden und nur über geschützte Datenverbindungen zugänglich. Das gilt ebenfalls für die im NAREG in Anlehnung an das Medizinalberuferegister vorgesehene Versichertennummer. Diese darf nur den kantonalen Bewilligungsbehörden sowie der registerführenden Stelle selbst zugänglich sein, da Artikel 50f AHVG deren Bekanntgabe beim Vollzug (inter)kantonalen Rechts nur erlaubt, wenn keine offensichtlich schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person entgegenstehen und die Datenbekanntgabe an den Empfänger für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Zur korrekten Führung des Registers sind die registerführende Stelle ebenso wie die kantonalen Bewilligungsstellen auf eine eindeutige Identifizierung der im Register aufgeführten Personen mittels der Versichertennummer zwingend angewiesen. Alle anderen Daten, und zwar auch der Entzug, die Verweigerung sowie Einschränkungen der Bewilligung sind öffentlich (im Abrufverfahren) zugänglich (Satz 4).

Abs. 8

Art. 12 Abs. 2 beinhaltet die formellgesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Erfassen der zur Führung des Registers notwendigen Daten. Der Vorstand der GDK hat im März 2012 im Grundsatz befürwortet, dass der Betrieb des Registers möglichst kostendeckend und damit weitestgehend durch Gebühren der dort registrierten Personen finanziert werden soll, wie das heute bereits in Bezug auf das Register des SRK der Fall ist, das durch das NAREG abgelöst werden wird. Da künftig nur für das **Erfassen** der Daten im Register Gebühren verlangt werden sollen, nicht jedoch für den neu vorgesehenen, zudem technisch und kostenmässig aufwändigeren Online-Zugriff auf die im Register enthaltenen Daten, werden die bisher vom SRK verlangten Gebühren für die Datenerfassung nicht mehr ausreichen, um das Register zu führen, zumal im neuen aktiven Register nicht nur Personen- und Diplomdaten, sondern zusätzlich die Bewilligungs- und aufsichtsrechtlichen Daten zu erfassen sein werden. Werden letztere Daten von den Kantonen selbst im Register erfasst, stehen diesen auch allfällige Gebühren zu, die sie z.B. im Rahmen von Bewilligungsverfahren erheben. Ebensov wenig wird die registerführende Stelle Gebühren für die Migration von Daten aus dem SRK-Register ins NAREG erheben, da die dort registrierten Personen bereits eine Gebühr für ihre Erfassung entrichtet haben. Ausserdem wird neu der Kreis der registrierungspflichtigen Personen um die nach Bundesrecht⁷ gemeldeten 90-Tage Dienstleistungserbringenden erweitert. Daher wird in der Vereinbarung ein Rahmen für die Erhebung von Registrierungsgebühren von Fr. 100.-- bis höchstens Fr. 1'000.-- festgelegt. Die Vereinbarung muss zudem den Kreis der Gebührenpflichtigen, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen selbst definieren. Die Gebühr ist von den Personen zu entrichten, die im Register erfasst werden. Gegenstand der Gebühr ist die Erfassung aller Daten, die im Hinblick auf die mit dem Register verfolgten Zwecke (Abs. 4) notwendig sind. Die in Artikel 12 Absatz 2⁸ vorgesehene Gebühr für Auskünfte aus dem Register bezieht sich auf die Daten, die weiterhin nur im Einzelfall auf ein Auskunftersuchen hin aus dem (beim SRK in Papierform geführten Register) erhältlich sein werden. Dieses Register enthält die Diplom- und Personendaten der bis zum Jahr 2000 registrierten Personen, die das SRK nicht in seine elektronische Datenbank übernommen hat. Aus Kostengründen wird auch im NAREG (vorerst) von einer Übernahme dieser Daten in elektronischer Form abgesehen, so dass diese nicht online abrufbar sein werden. Die daher in diesen Fällen weiterhin erforderliche Auskunftserteilung verursacht einen personellen Aufwand, der durch eine bei den Auskunftersuchenden zu erhebende Gebühr im genannten Rahmen zu decken ist. Der Vorstand der GDK hat wie bisher die Kompetenz, die konkreten Gebührentarife in der Gebührenverordnung der GDK⁹ nach Zeit- und Arbeitsaufwand festzulegen (siehe Art. 12 Abs. 4).

Abs. 9

Absatz 9 regelt das generelle Löschen von Daten in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen des Bundes. Spätestens mit der behördlichen Meldung ihres Ablebens werden alle eine Person betreffenden Daten aus dem Register entfernt oder anonymisiert.

⁷ BGMD

⁸ Bisher in Art. 12^{ter} Abs. 7

⁹ Vom 6. Juli 2006

Vor diesem generellen Lösungszeitpunkt richten sich die Fristen zur endgültigen Entfernung bzw. Sperrung von Einträgen für die Öffentlichkeit im Sinne der Verhältnismässigkeit nach der Schwere des Verstosses. Sanktionen für leichtere Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften werden fünf Jahre nach ihrer Anordnung aus dem Register **entfernt**, während z.B. der Eintrag eines befristeten Berufsausübungsverbotes als Folge eines gravierenden Verstosses analog zur entsprechenden Vorschrift im MedBG (Art. 54 Abs. 2) nicht definitiv aus dem Register entfernt, sondern nur mit dem Vermerk «gelöscht» versehen wird. Das bedeutet, dass nur der öffentliche Zugriff auf diese Daten gesperrt ist, damit im Sinne des Patientenschutzes diese Daten als Entscheidungsgrundlage für die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden ersichtlich bleiben.

Die bisherigen *Absätze 9 und 10* werden unverändert in die neuen *Absätze 10 und 11* übernommen.

Bern, 1. Oktober 2013/Ho/Ma

EDK: 015/1/2013 Ma